

ORTSGEMEINDE RAVERSBEUREN

VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG

B e g r ü n d u n g

zur Ergänzungssatzung „An der L 193“

Entwurf

Fassung für das Beteiligungsverfahren
nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Stand: 05.11.2019

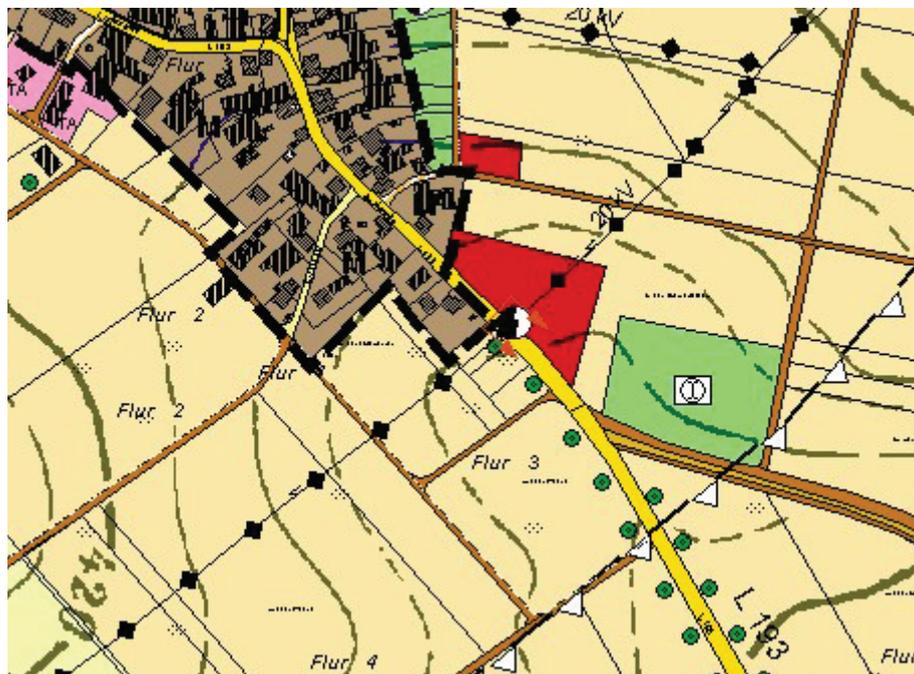
1. Ziel und Zweck der Planung

Die Ortsgemeinde Raversbeuren beabsichtigt mit dieser Ergänzungssatzung Außenbereichsflächen in einer Größe von ca. 0,08 ha, in die im Zusammenhang bebaute Ortslage einzubeziehen. Mittels dieser Ergänzungssatzung erfolgt die Entwicklung der Ortsgemeinde entsprechend zum Flächennutzungsplan.

Ziel der vorliegenden Ergänzungssatzung ist die geordnete städtebauliche Entwicklung des Randbereiches der Ortslage. Insbesondere sollen die zulässigen Nutzungen auf den Grundstücken innerhalb des Plangebietes eindeutig klargestellt werden.

2. Flächennutzungsplan

Die Baulandfläche ist derzeit als Grünland im Flächennutzungsplan festgesetzt. Im künftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg wird diese Fläche als gemischte Bauflächen (M) gem. §1 Abs. 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung ausgewiesen.



Die Ergänzungssatzung „An der L 193“ wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Flächennutzungsplan entwickelt.

3. Eigentumsverhältnisse

Die Flächen befinden sich nicht im Besitz der Gemeinde.

4. Plangebiet

Die Fläche liegt in der Gemarkung Raversbeuren, und umfasst das Grundstück:

Flur 3: Flurstücke: 72/1

5. Bestand innerhalb und außerhalb des Planungsgebietes

Das Grundstück befindet sich im südlichen Rand der Ortslage Raversbeuren, nordwestlich grenzt die bebaute Ortslage an das Plangebiet, westlich der beplanten Flächen befindet sich die freie Feldflur. Nordöstlich der Flächen der Ergänzungssatzung befinden sich die Landesstraßen L 193, das Plangebiet befindet sich direkt an der Ortsdurchfahrt, der Kreisstraße L 193. Das Plangebiet stellt eine typische ehemals landwirtschaftlich genutzte Grünfläche am Ortsrand dar. Südlich befindet sich eine mit einer landwirtschaftlich genutzten Lagerhalle bebaute Fläche.

6. Fachbeitrag Naturschutz

Durch die Ausweisung von Baulandflächen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschaffen. Baugebiete stellen eine Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen dar, wodurch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nachhaltig tangiert werden kann.

Nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es zur Konfliktminderung notwendig, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen.

Daher sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes gemäß § 17 im Fachbeitrag Naturschutz darzustellen und in der Satzung festzusetzen und zu integrieren.

Um diese Zielvorstellungen und Entwicklungen gemäß aufzuzeigen und entsprechende naturschutzfachliche landespflegerische Ziele zu entwickeln, sind folgende Schritte zu vollziehen:

- Beschreibung des Zustandes von Natur und Landschaft;
- Erarbeitung der landespflegerischen Zielvorstellungen;
- Erstellung der landespflegerischen Festsetzungen;

Natura 2000 Gebiete sind im weiteren planerischen Umfeld durch die Planung nicht betroffen

6.1 Standortbedingungen / Beschreibung des Ist-Zustandes

- Naturräumliche Einheit: Südwestlicher Moselhunsrück
- Geologischer Aufbau: Pleistozän
- Oberflächengestalt: 432 – 435m über NN
- Bodenverhältnisse: Parabraunerden
- Wasserkreislauf: Im Plangebiet befinden keine Vorfluter.
- Bioklimatische Verhältnisse: Das Plangebiet besteht aus landwirtschaftlich genutzten Flächen in Ortsrandlage. Auf Grund der Flächengröße handelt es sich nicht um einen klimahygienischen Ausgleichsraum (3 km²).
- Pflanzen- und Tierwelt: Insgesamt ist die Artenzusammensetzung des Plangebietes von einer einheitlichen, homogenen Nutzungsstruktur, auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung, sowie der bebauten Ortslage geprägt. Detaillierte tierökologische Untersuchungen wurden im Rahmen der Planungsarbeiten nicht

durchgeführt. Während der Bestandsaufnahme wurden im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung, Blaumeise, Amsel, Kohlmeise, Elster und der Eichelhäher beobachtet. Diese Tierarten weisen alle eine breite Lebensraumamplitude auf, bevorzugen sowohl Waldbereiche und das umgebende Offenland, wobei die Waldrandnähe eine wesentliche Rolle spielt.

- Geschützte oder wertvolle Biotop, Schutzgebiete: Durch die Planung sind keine Schutzgebiete betroffen. Das Plangebiet befindet sich südlich des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“
- Landschaftsbild: Das Planungsgebiet stellt eine leicht in nördlicher Richtung geneigte Fläche dar. Die Lage des Gebietes stellt eine homogene Arrondierung der Ortslage dar. Aus Gründen des Landschaftsbildes ist die vorgesehene Planung vorteilhaft für das Ortsbild.
- Nutzungsstruktur: Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung überwiegt die landwirtschaftliche Bodennutzung.

6.2. Bewertung, Empfindlichkeit und Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Potentiale

Die allgemein gültigen "Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege" sind im § 1 des BNatSchG benannt. Sie können als Leitbild für die landespflegerischen Zielvorstellungen in der Bauleitplanung herangezogen werden.

Wegen der besseren Übersichtlichkeit werden die Beschreibung, die Bewertung und das Entwicklungspotential auf die einzelnen Funktionen bezogen, die im Plangebiet vorkommen.

Die Bewertung der einzelnen Biotop erfolgt anhand einer auf Rheinland-Pfalz bezogenen Skala, die von **fehlend** über **sehr gering, gering, mittel, hoch** bis **sehr hoch** reicht.

6.2.1 Arten- und Biotopschutz

Die Zielvorgaben für den Arten- und Biotopschutz sind im Bundesnaturschutzgesetz und im Landesnaturschutzgesetz definiert. Das Arten- und Biotopschutzpotential beschreibt die Eignung und Empfindlichkeit der Landschaft, die Lebensmöglichkeiten der einheimischen Tier- und Pflanzenarten dauerhaft und in Ihrer natürlichen Lebensgemeinschaft zu gewährleisten.

"Leitziel für den Arten- und Biotopschutz ist der Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung von Biotopsystemen, die das Überdauern der planungsraumspezifischen Vielfalt an Lebensräumen und ihren Lebensgemeinschaften gewährleisten, die die wesentlichen Zeugnisse der erd- und naturgeschichtlichen sowie der kulturlandschaftlichen Entwicklung repräsentieren und für Forschung und Wissenschaft bedeutungsvolle Objekte aufweisen."

Beschreibung: Wie beschrieben, handelt es sich bei dem Plangebiet um eine landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche. Ein besonders wertvolles Artenpotential ist somit nicht vorhanden.

Bewertung: Für das Arten- und Biotopschutzpotential hat die Fläche **geringe** Bedeutung.

Entwicklungspotential: Durch die vorgesehene Begrünung mit entsprechenden Laubgehölzen erlangt das Plangebiet in seiner Gesamtheit eine **mittlere** Bedeutung für das Arten- und Biotopschutzpotential.

6.2.2 Landschaftsbild / Erholung

Die Zielvorgaben sind im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz definiert. "Leitziel für das Landschaftsbild ist die Erhaltung / Entwicklung einer raumspezifischen Vielfalt natur- und kulturbedingter Elemente, die den verschiedenen Anforderungen an die Erlebnis- und Erholungsqualitäten gerecht werden.

Beschreibung: Das Plangebiet stellt eine flachgeneigte Fläche mit wenig Reliefstrukturen dar. Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Ortslage von Raversbeuren und rundet die Ortslage ab. Das Landschaftsbild prägende Gehölzbestände sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, es sind lediglich 3 Obstbäume im Plangebiet vorhanden, wobei einer dieser Bäume abgängig ist.

Bewertung: Auf Grund der mäßigen Strukturierung des Plangebietes ist von einer **geringen** Wirkung für das Landschaftsbild und von einer **geringen** Wirkung für das Erholungspotential des Landschaftsraumes auszugehen.

Entwicklungspotential: Durch die zusätzlichen Pflanzmaßnahmen der geplanten Baulandflächen wird das Plangebiet aufgewertet. Somit werden geringfügige Verbesserungen für das Landschaftsbild erreicht.

6.2.3 Klima / Luftqualität

Die Zielvorgaben sind im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz definiert. "Generelles Ziel für das Potential Klima / Luftqualität ist die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung."

Beschreibung: Mit der Entstehung von Kaltluft ist im Plangebiet aufgrund der topografischen Lage nur in geringem Umfang zu rechnen. Auf Grund der Flächengröße des Plangebietes handelt es sich ebenfalls nicht um einen klimahygienischen Ausgleichsraum.

Bewertung: Das Plangebiet selbst, hat für das Klimapotential nur **geringe** Bedeutung, da nur geringfügig Kaltluft entstehen kann.

Entwicklungspotential: Durch zusätzliche Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes ist eine Steigerung der Frischluftproduktion und somit eine geringfügige Verbesserung für das Klima möglich.

6.3 Landespflegerische Zielvorstellung unter Berücksichtigung der Bebauung

Nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetz ist es notwendig, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen. Das Aufzeigen entsprechender Lösungsansätze ergibt sich ebenfalls aus § 15 Bundesnaturschutzgesetz für die Landschaftsplanung in der Bauleitplanung.

Nachfolgend werden die landespflegerischen Zielvorstellungen formuliert, wobei grundsätzlich die vorhandenen Vegetationsstrukturen erhalten und bei der Planung berücksichtigt werden.

- **Durchgrünung und Gestaltung** des Plangebietes mit heimischen Laubgehölzen entlang der bebaubaren Flächen;

7. Grünordnerische Festsetzungen

Als Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind folgende Festsetzungen zur Realisierung der Zielvorstellungen erforderlich:

1. Pflanzungen auf privaten Flächen (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)

Auf den nicht bebauten Grundstücksflächen sind Pflanzungen mit heimischen Gehölzen vorzunehmen, die eine innere Durchgrünung erzielen sollen. Die angesprochenen Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu erhalten. Je 300 m² nicht baulich genutzter Grundstücksfläche sind mindestens zu pflanzen:

- 1 Laubbaum
- 5 Sträucher

Pflanzenverwendung:

- Bäume 2 x v., Stammumfang mind. 10/12 cm;
- Sträucher 2 x v., 80/100 cm Höhe.

Liste heimischer Gehölzarten

Acer campestre	-	Feldahorn
Acer platanoides	-	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Amelanchier spec.	-	Felsenbirne
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Cornus mas	-	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus monogyna	-	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
Juglans regia	-	Walnuß
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche
Malus sylvestris	-	Apfel
Prunus avium	-	Vogelkirsche
Prunus padus	-	Traubenkirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Pyrus communis	-	Birne
Quercus petraea	-	Traubeneiche
Quercus robur	-	Stieleiche
Rhamnus carthartica	-	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	-	Faulbaum
Rosa canina	-	Hundsrose
Rubus fruticosus	-	Brombeere
Salix caprea	-	Salweide
Salix cinerea	-	Grauweide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Sorbus aria	-	Mehlbeere
Tilia cordata	-	Winterlinde
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	-	Schneeball

8. Bauliche Nutzung

Die bebaubare Fläche der Grundstücke werden durch Baugrenzen festgelegt.

Da das Plangebiet unmittelbar an die vorhandene Bebauung der Ortslage angrenzt wurde es als Dorfgebiet (MD), gemäß § 5 BauNVO festgesetzt.

Die Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Ziffer 9 (Tankstellen), sowie Ausnahme gem. § 5 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

Die nicht bebauten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und als Grünflächen zu erhalten.

Die Bauverbotszone von 20 m vom Fahrbahnran der L 193 ist auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung des Grundstückseigentümers mit dem Straßenbaulasträger auf 15 m reduziert und in der Plandarstellung entsprechend berücksichtigt.

9. Erschließung

Die geplante Fläche ist durch die Ortsdurchfahrt, L 193, "Dorfstraße" bereits verkehrlich erschlossen.

10. Entwässerung, Wasserversorgung, Gewässer

Entwässerung:

Das geplante Gebiet ist kann mittels Abwasserhausanschlussleitungen an die vorhandenen Anlagen der Verbandsgemeindewerke Kirchberg angeschlossen werden. Die Ortslage wird im Mischsystem entwässert und ist an die Kläranlage Raversbeuren angeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die anfallenden unbelasteten Niederschlagswässer als Brauchwasser, in den im Plangebiet entstehenden Haushalten, genutzt werden können. Dies wäre gleichzeitig ein Beitrag zum sparsameren Umgang mit Trinkwasser. Die Brauchwassernutzung ist dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Träger der Ver- und Entsorgung von Wasser und Abwasser anzuzeigen.

Es wird angeregt Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen usw. mit versickerungsfähigem Material zu befestigen, wie wassergebundener Decke, Rasengittersteine, Schotterrassen oder vergleichbare Materialien.

Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten, zu verwerten oder zu versickern. Dazu sind primär Rasenflächen als flache Mulden anzulegen, in die das Regenwasser geleitet wird und über die belebte Bodenzone versickern kann. Erforderlichenfalls kann unter der Mulde eine Kiespackung zur Einlagerung des zu versickernden Niederschlagswassers vorgesehen werden.

Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung ist durch die Anbindung an das vorhandene Rohrnetz der Verbandsgemeindewerke Kirchberg sichergestellt.

11. Verwendung von Erdaushub

Der vorhandene Mutterboden ist bei den Erschließungsarbeiten so zu behandeln, dass keine Verluste entstehen und eine Verwendung in den Grün- und Gartenflächen vorgenommen werden kann.

Der voraussichtlich anfallende Erdaushub kann auf öffentlichen Erdaushubdeponien verbracht werden.

12. Immissionssituation

Strassenverkehr:

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Ortslage von Raversbeuren.

Das Plangebiet tangiert die Landesstraße L 193. Für diese Straßen liegt die folgenden Verkehrszählungen vor:

Die elektronische Verkehrszählung 2015 ergab für die L 193 Raversbeuren das folgende Ergebnis DTV 2015 3.937 Kfz/24 h davon 239 Kfz/24 h Schwerverkehr. Hochgerechnet auf den Prognosehorizont 2030 ergeben sich 4.169 Kfz/24 h.

Ausgehend von den Werten des Prognosehorizontes wurden Schalltechnische Berechnungen gem. RLS 90 vorgenommen, siehe Anlagen. Durch die das Plangebiet tangierenden Straße ergaben sich keine Überschreitungen der zulässigen Immissionspegel nach der 16. BImSchV. Ebenso werden die Richtwerte aus der DIN 18005 von 60,00 dB(A) tags und 50,00 dB (A) nachts durch keine der o. a. klassifizierten Straßen überschritten.

Schalltechnische Berechnung nach RLS 90

Anlage 1

Verfahren:	"lange, gerade" Fahrstreifen		
Emissionsort:	L 193 Bereich Raversbeuren		
Immissionsort:	Ergänzungssatzung "An der L 193"		
Klassifizierte Straße:	L 193		
Verkehrsbelastung DTV:	3937 Kfz/24h	elektronische Verkehrszählung:	2015
	4169 Kfz/24h	Prognose:	2030
	Anteil GV: 10,00%	Anteil SV:	6,00%
Zul. Höchstgeschwindigkeit:	PKW: 50 km/h	LKW: 50 km/h	
Entfernung s:	15 m	Gefälle: 4 %	
Höhen:	h _{ge} : 0 m	h _{gi} : 1 m	
	h _m : 0,5 m		
Maßgebende Verkehrsstärke M	tags: 240 Kfz/h	nachts: 42 Kfz/h	
Maßgebende Lkw-Anteile p:	tags: 0,06 %	nachts: 0,06 %	
Mittelungspegel L _m (25):	tags: 61,12 dB(A)	nachts: 53,55 dB(A)	
Korrektur für unterschiedliche zulässige Höchstgeschwindigkeit D _v :			
	tags: -6,55 dB(A)	nachts: -6,55 dB(A)	
Korrektur D _{stro} für unterschiedliche Straßenoberflächen:			0,00 dB(A)
Zuschlag für Steigung und Gefälle über 5 %, D _{stg} :			0 dB(A)
Emissionspegel L _{m,e} :	tags: 54,57 dB(A)	nachts: 47 dB(A)	
Pegeländerung D _s :			3,88 dB(A)
Pegeländerung D _{bm} :			-3,18 dB(A)
Beurteilungspegel L _r :	tags: 55,27 dB(A)	nachts: 47,7 dB(A)	
Immissionsgrenzwert:	Gebietscharakter: Mischgebiet		
16. BImSchV	tags: 64,00 dB(A)	nachts: 59,00 dB(A)	
DIN 18005	60,00 dB(A)	50,00 dB(A)	

Die Immissionsgrenzwerte werden nicht überschritten.

INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
JAKOBY + SCHREINER

Kirchberg, den 05.11.2019

.....
Unterschrift

Ortsgemeinde Raversbeuren

Raversbeuren, den

.....
Horst Möhringer
Ortsbürgermeister